

# *Satzung des STC Schwarz-Rot Düsseldorf e.V.*

Stand 05.07.2016

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Studierenden Tanzclub Schwarz-Rot Düsseldorf e.V.** (STC Schwarz-Rot Düsseldorf e.V.) und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung des Tanzsports sowie des europäischen Gedankens und der Völkerverständigung.

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Ausübung von Tanzsport,
  - b. Pflege der Gesundheit und Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder,
  - c. Pflege und Aktivierung der Gemeinschaft der Mitglieder,
  - d. das Mitwirken an Sportveranstaltungen und Ausrichten von Turnieren,
  - e. die Teilnahme an europaweiten Tanzturnieren.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde passive Mitglieder werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende
  - b. durch Tod
  - c. durch Ausschluss aus dem Vereins aufgrund eines Beschlusses des Vorstands.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a. wegen Zahlungsrückstandes,
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und die Interessen des Vereines,
  - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- (6) Die während der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie

- a. die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c. die durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zudem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Email genügt der Schriftform.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands übernommen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere die

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Änderung der Satzung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der

- a. Ersten Vorsitzenden,
- b. Zweiten Vorsitzenden,
- c. Kassenwart/in,
- d. Sportwart/in,
- e. Öffentlichkeitswart/in

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres; im Falle einer Nachwahl aber nie länger als die Restlaufzeit des bestehenden Vorstandes.

Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.

(3) Ist ein Vorstandsposten nicht besetzt, werden seine Aufgaben von den restlichen Vorstandsmitgliedern kommissarisch übernommen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

(5) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand für seine Tätigkeit im zurückliegenden Jahr eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gewähren. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung einzeln für jedes Vorstandsmitglied.

## **§ 9 Kassenprüfer und Kassenprüfung**

Von der Hauptversammlung sind jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter zu wählen. Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal in jedem Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Beschlussfassung der Organe**

(1) Soweit durch die Satzung keine Mehrheit festgelegt ist, ist für einen Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorständen und von dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen, abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendige Änderungen an der Vereinssatzung vornehmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Friedensdorf International e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.